Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte ... Hochgeehrte Herren! Mit so vieler Bekümmerniß die Mecklenburgische gesamte Ritterschaft aus dem XVten Artikel des zu Teschen abgeschlossenen Friedens die Gefahr entnommen, die Appellations-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte zu verlieren ... : [Rostock den 30sten Octobr. 1779]

[S.l.], [1779]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0001
DFG

K, l — 37. 1–22. (1.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn838174647/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0003
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0004
DFG

Des Heiligen Römischen Reichs

Churfürsten, Fürsten und Ständen,

zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung

bevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hochwürdig, Hoch- Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, auch Hochgelahrte,

Insonders hochzuehrende, Hochgeehrteste und Hochgeehrte Herren!

Mit so vieler Bekümmerniß die Mecklenburgische gesamte Ritterschaft aus dem XVten Artikel des zu Teschen abgeschlossenen Friedens die Gefahr entnommen, die Appellations-Freyheit an die höchsten Reichs-Gerichte zu verlieren, um desto dringender haben wir als das Gesetzmässige perpetuirliche Collegium re-

repræsentativum derselben, in Ihrem Namen Ihro Regierende Allerhöchste Kayserl. Majestät um die Aufrechthaltung dieser auf alte Allerhöchst Kayserlich bestätigte Erb-Verträge, Landes-Herrliche titulo oneroso von den Mecklenburgischen Land-Ständen erworbene Reversales, und Grund-Gesetze begründeten Gerechtigkeit in
A. der sub. A. anverwahrten allerunterthänigsten Vorstellung bereits tiefehrerbietigst angerufen.

Wie nun Ihro Kayserliche Majestät die ganze Teschner-Friedens-Angelegenheit mittelst Allerhöchst Ihro unterm 8ten und dictato 9ten August d. J. erlassenen Allergnädigsten Commissions-Decrets an die hohe Reichs-Versammlung gebracht, und von derselben ein allergehorsamstes Reichs-Gutachten zu erfordern allermildest geruhet haben, so sehen wir uns um so mehr bewogen, auch denen Allerhöchst, Höchst und Hohen Ständen die Gerechtsame der Mecklenburgischen Ritterschaft und deren Beweise vor Augen zu legen, und da wir uns mit der Hoffnung schmeicheln, solches in überzeugender Art bey Ihro Kaiserlichen Majestät mittelst angefügten bey Allerhöchst Dieselbe eingereichten allerunterthänigsten Vorstellung beschaffet zu haben, so fassen wir auch das ehrerbietige Vertrauen zu der Aequanimitæt einer Höchstansehnlichen Reichs-Versamlung, Hochdieselbe wolle uns Namens des gesamten Corps der Mecklenburgischen Ritterschaft mit Hoch-Ihro vermögenden Unterstützung bey Kayserlicher Majestät zu Statten zu kommen, und Allerhöchst denenselben bey künftiger Abfassung des erforderten allergehorsamsten Reichs-Gutachtens die beygebrachten Beweise zur allerhuldreichsten Reichs-Väterlichen Beherzigung zu empfehlen gnädig, hochgeneigt und gütigst propendiren.

Wir ersuchen des Endzwecks Ew. Hochwürden, Excellenzien, Hoch-Hochwohlgebohrnen, Wohl- und Hochedelgebohrnen unterthänig, ganz gehorsamst und gantz erge-

ergebenst, Dieselben geruhen bey Dero Allerhöchst Höchst- und Hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten um gewierige Instruction zu Erreichung sothaner gerechten Absicht Sich kräftig zu verwenden.

Wir werden diese Gewogenheit lebenswierig mit der lebhaftesten Dank-Empfindung verehren, mit welcher wir beharren

Ew. Hochwürden, Excellenzien,
Hoch-Hochwohlgebohrnen, Wohl- und
Hochedelgebohrnen

ganz gehorsamste und ganz ergebenste
Diener

Land-Räthe und Deputirte von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß.

Rostock den 30sten Octobr.
1779.

Inscriptio:

Denen Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen,
Wohl- und Hochedelgebohrnen, auch Hochgelehrten, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Römischen Reichs, bey noch fürwährender Reichsversammlung anwesenden Herren Räthen, Bothschafteren und Gesandten,

Unsern insonders Hochzuehrenden Hochgeehrtesten und Hochgeehrten Herren.

Regensburg.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0008
DFG

Lit. A.

An

Die Römisch-Kaiserliche
auch in Germanien und zu Jerusalem
Königliche Majestät

Alleruntherthänigste Ueberreichung einer allersubmissesten Vorstellung und Bittschrift der Ritterschaft der Herzogthümer Meklenburg, cum petito hum^mo.

pro

Clem^me. desuper reflectendo, et ejusdem petitis deferendo

Implorant. der Ritterschaft der Herzogthümer Meklenburg, de rato & mdto. cav. Anwald

In Sachen

zu Meklenburg Herrn Herzoge

Appon. dictam Supplicam cum ejusd. adjunctis.

pto. *Privilegii de non appellando.*

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0009
DFG

Lit. A.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigster
und Unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
auch in Germanien und zu Jerusalem
König, ꝛc.

Allergnädigster Kaiser und Herr Herr!

Je unschätzbarer allen mediaten Reichs Unterthanen überhaupt das Kleinod einer möglichst uneingeschränkten Appellation von den beschwerenden Aussprüchen der Landes Gerichte an Euer K. M. und Allerhöchstderoselben Reichs-Gerichte in alle Wege ist; je theurer insonderheit die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft diese zum wahren Wohl des Landes so wesentlich nothwendige Freyheit erkaufet hat, und je bündiger und öfter solche von den Durchlauchtigsten Herren Herzogen versichert, auch von Euer K. M. allerhöchsten Vorfahren am Reiche allergerechtest bestättiget worden: desto wesentlicher und lebhafter wird erst ermeldete Ritter- und Landschaft zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf die Erhaltung ihrer Rechte um ihr und ihrer Nachkommen Wohlfarth durch den öffentlichen Ruf aufgefordert, daß die Durchlauchtigste Herzoge die Absicht hegen, ihr nicht nur in vorigem Jahrhun-

hundert, sondern auch noch neuerlichst im Jahr 1759. vergeblich gewagtes Gesuch um ein allerhöchst zu verleihendes unbeschränktes Privilegium de non appellando bey Euer K. M. allerunterthänigst zu wiederholen.

Nach ihrer aller- und unterthänigsten unwandelbaren Devotion gegen Euer K. M. und ihre Durchlauchtigste Landes Herren ist die getreueste Ritter und Landschaft gleich weit entfernet, Allerhöchstdero Macht-Vollkommenheit und Rechte, Gnaden zu ertheilen im geringsten zu nahe zu tretten, oder ihren gnädigsten Landes Herren eine allerhöchste Huld zu misgönnen, welches leztere mit ihrer Ehrfurcht und Treue nicht zu vereinbaren ist, in der sie nach dem Beyspiel ihrer Vorfahren allemal ihren besten Ruhm gesuchet hat, und deren Beybehaltung sie noch jetzt und allerwege für ihre unverletzliche Pflicht achtet.

Alleine dabey heget sie auch die allerunterthänigste Zuversicht zu Euer K. Maj. angestamten weltgepriesenen Gerechtigkeit und Weisheit, daß Allerhöchstdieselben bey dem Gesuche der Durchlauchtigsten Herren Herzoge von Mecklenburg ein allergnädigstes Augenmerk auf die Befugniße Deroselben getreuesten Stände werfen, und Ihro Durchlauchten keine Gnade ertheilen werden, mit welcher die Aufopferung eines der kostbarsten und dem Verlust der mehresten übrigen unumgänglich nach sich ziehenden Ritter- und Landschaftlichen Vorrechte unzertrennlich und unausbleiblich verbunden wäre. In dieser Zuversicht wagen wir es, diese Vorstellung vor dem Gnaden- und Gerechtigkeits-Throne Euer K. Maj. allerunterthänigst niederlegen zu lassen, und um eine allergnädigste Erwägung derselben, so wie um die Reichs-väterliche Erhaltung der Ritter- und Landschaftlichen Rechte und Freyheit allersubmissest zu bitten.

Wie sehr eine freye und ungehinderte Berufung beschwerter Partheyen auf den höchsten Richter schon in der übereinstimmenden Gewohnheit aller gesitteten Reiche und Staaten sowohl, als in den gemeinen Rechten gegründet sey, und wie stark diese heilsame Wohlthat durch so manche Satzungen des H. Römischen Reiches

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0012
DFG

ches den mittelbaren Reichs Unterthanen gesicheret worden, dürfen wir als keines Beweises benöthiget allerunterthänigst voraussetzen.

Die allerhöchsten Reichs-Gesäze des jüngsten Reichs-Abschiedes de 1654. §. 116. Weilen auch der Stände Privilegia ꝛc. ꝛc. ingleichen Ew. Kayserl. Maiestät Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 6. sichern uns insonderheit, daß Ew. Kaiserl. Maiestät den ältern Rechten und Freyheiten der Ritter und Landschaft kein præjudiz zufügen lassen, sondern die verheissene Nothdurft Reichsväterlich beobachten werden, und wir wagen es dahero aller submissest Ew. ꝛc. bemerklich zu machen, wie sehr eine Aufhebung aller Appellationen an Euer K. M. und Allerhöchstderoselben R. Gerichte insonderheit den zwischen den Durchlauchtigsten Herrn Herzogen zu Mecklenburg und höchst Ihro treugehorsamsten Landständen errichteten auch allergnädigst bestärtigten bündigsten Special-Verträgen entgegenstehen würde.

Schon von den allerältesten Zeiten her, und seit der ersten Verknüpfung der Mecklenburgischen Lande mit dem H. R. Reiche hatte ein jeder Mecklenburgische Unterthann die unbeschränkte Freyheit der *Provocation* an den allerhöchsten Richter des Reiches, und nur damal allererst, als diese Freyheit in eine ausgelassene Licenz von der Chicane habsüchtiger Menschen-Feinde verwandelt ward, wurde sie von dem Kayser Max. II. glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1560. bis zu einer Summe von 300 fl. rheinl. eingeschränket, welche Summe nachmals von des Kaisers Ferdinandi II. Maj. im Jahr 1621 auf 600. und 2 Jahre darnach auf 1000 fl. rhl. erweitert wurde.

Diese dreymalige Einschränkung liessen sich die treugehorsamsten Stände um so williger gefallen, da sie zwar wolgeordnete Freyheiten, aber nicht zügellose Unbändigkeiten für ihr und ihrer Kinder Glück hielten. Dahingegen sicherten sie nun auch ihre zur wahren Wohlfarth des Landes gereichende Berufungs-Freyheit auf die geheiligste Reichs Richter Stühle mittelst der durch eine Million Gulden erkauften Landes herrlichen Reversalen vom

23ten Febr. 1621. Die Durchlauchtigsten Herren Herzoge verhießen darinnen

„Den *Appellation*en am K. Kammer Gericht ihren starken „Lauf, und die getreue Ritter und Landschaft bey ihren wohlher„gebrachten Privilegiis, Assecurations-Revers, Erb Verträgen, *Appel*„*lations-Reversen*, Frey- und Gerechtigkeit allenthalben ruhig ver„bleiben zu laßen, und dawider Niemand zu beschweren.

Lit. A. Der zur allerhöchst eigenen erleuchtesten Einsicht sub Lit. A. angebogene 49te Artic. enthält diese Versicherung wörtlich.

Und diese Reversales haben Ihro Maj. Kaiser Ferdin. der zweyte glorwürdigsten Andenkens auf der Ritter- und Landschaft alleruntherthänigste Bitte "mit wohlbedachtem Muthe, gutem „Rath und rechtem Wissen, damit allezeit gutes Vernehmen zwi„schen Herrn und Unterthanen verbleibe, und fortgepflanzet wer„de, in allen und jeden ihren Puncten, Clausuln, Articuln, Inn„halt, Meinungen und Begreifungen bestättiget und hoch verpoent „auch jedermänniglich gebotten, die Mecklenburgische Landstände „und derselben Nachkommen, deren sich geruhiglich freuen, ge„brauchen, genießen und sie gänzlich dabey bleiben zu lassen auch „von K. Maj. und des heiligen Reichs wegen dabey zu schützen
Lit. B. „und zu Hand haben„ u. s. w. wie der sub Lit. B. alleruntherthänigst angebogene Kaiserl. Bestättigungs Brief vom 2ten Febr. 1626. in mehrerem besaget.

Zum Uberfluß ward die Versicherung des straken Laufes der Appellationen in der Meklenburgischen Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom Jahr 1622. dahin wiederholet, „daß ausserhalb „der namentlichen ausgenommenen Fälle die Durchlauchtigsten „Herrn Herzoge denen ans Kammer-Gericht interponirten Appel-
Lit. C. „lationibus deferiren wollten„ der sub Lit. C. anliegende Extract bewarheitet solches.

Zwar konnte die Ritter- und Landschaft in den traurigen Zeiten des 30. jährigen Krieges, von ihrem angebohrnen Landesfürsten getrennet, nicht hindern, daß der Herzog von Friedland den stän-

ständischen Gerechtsamen, wie in mehrern andern; also auch in diesem Punkte Gewalt zufügte. Kaum aber waren die rechtmäßigen Landes-Herren wieder zum Besitz ihrer angestammten Länder gelanget, so verschwanden die deshalb von ihm zu machen angefangenen Anordnungen dergestalt, daß auch nicht eine Spur davon übrig geblieben ist. Als die Herren Herzoge von Meklenburg durch den Westphälischen Friedens-Schluß die Stadt mit dem Hafen zu Wißmar nebst einigen Aemtern gegen eine anderweitige Vergütung verlohren, hielten sie im Jahr 1651 bey dem damals glorwürdigst regierenden Kaiser Ferdinandum dem dritten an, daß ihnen für den erlittenen Abgang an Land und Leuten statt eines Æquivalents vor der Hand, wo nicht ein solches Privilegium, als dem Herzog von Friedland gegeben worden, doch die Extension auf 2000 Gold fl. ertheilet werden mögte. Sie erhielten aber vermög des Sub Lit. D. anverwahrten Extractus Protocolli eine allergerechteste abschlägige Antwort. Lit. D.

Der grösten Wahrscheinlichkeit nach würde auch nie eine andere allerhöchste Resolution erfolget seyn, wenn nicht der damalige Herzogl. Mecklenburgische Abgesandte sich des Vortheils bedienet hätte, deßen der sub Lit. E. allerunterthänigst angeschloßene Extract Schreibens erwähnt. Durch solche Entfernung eines ständischen Fürsprechens und durch die Vorstellung einer bey den Friedens-Unterhandlungen bereits darauf erhaltenen Vertröstung glükte es ihm, zwar kein *Privilegium de plane non appellando*, auch nicht die gebettene Erweiterung auf 2000 Gold-Gulden, indessen doch eine Extension auf 2000 Fl. rheinl. oder 1000 Gold-Fl. ohne Vorwissen und im Rücken der Ritter- und Landschaft zu erhalten, wie der Extractus Protocolli vom 19. Oct. 1651. sub Lit. F. zeuget. Lit. E. Lit. F.

Sobald die Landstände hievon Nachricht erhielten, säumten sie nicht, mittelst einer allerunterthänigsten Gegenwortstellung zu bitten, Se. K. Maj. ꝛc. geruheten dem von den Herren Herzogen gesuchten Privilegio de non appellando, oder was sonst ihren Rechten entgegen seye, und eine Neuerung bey sich führen mögte, zu dieses Landes und ihrer Freyheiten Nachtheil nicht zu indulgiren. Ihre unumstoßliche Gründe würkten auch soviel, daß nicht allein

das

Lit. G. das sub Lit. G. allerunterthänigst angebogene Concluſum vom 9ten September 1653. ergieng:

> Wann die Supplicanten die in den gedrukten Reverſalen allegirten Appellations-Receſſe produciren würden, ſo ſolle ergehen, was Rechtens iſt,

Lit. H. ſondern auch wie der ſub Lit. H. anliegende Extract Schreibens verſichert, der damalige Herr R. H. R. Præſident ſich mündlich vernehmen ließ:

> Der R. H. Rath wäre im Werk begriffen, Ihro K. Maj. mit eheſtem in einem ausführlichen General-Gutachten allergehorſamſt zu remonſtriren, warum dergleichen von der Ritter- und Landſchaft geſuchte Appellations-Freyheit vielmehr zu ampliren als zu diminuiren wäre.

Ob und wie dieſes leztere bewerkſtelliget worden, iſt uns unbekannt, indeſſen überreichte die damalige Ritter- und Landſchaft zur allerunterthänigſten Befolgung des allerhöchſten Concluſi die Brüderlichen Erbverträge der Herren Herzoge, Die Land- und Hofgerichts-Ordnung und die *Reverſales* ſelbſt mit der allerdevoteſten Anzeige, daß ſolches die *Appellations-Receſſe* wären, auf welche die *Reverſalen* ſich bezögen. Die ſich noch etwas verziehende verſprochene allerhöchſte Reſolution aber urgirte ſie nicht weiter, ſondern ließ es ſich gefallen, daß die Landes-Gerichte nach dieſem verhöheten Privilegio verführen, zufrieden, daß Ihro K. Maj. Allerhöchſt ſelbſt die Unſtatthaftigkeit eines *Privilegii de plane non Appellando* zu erkennen allergnädigſt geruhet hätten.

In dieſer Lage iſt auch von ſolcher Zeit an das Appellations-Weſen in Mecklenburg bis auf den heutigen Tag geblieben. Wenn ſich Fälle ereigneten, da die Landes Gerichte nach interponirter Appellation an Euer K. Maj. und die allerhöchſten Reichs-Gerichte attentaten vornahmen, und zum Nachtheil der Appellation Jemand den Rechten der Landgerichts Ordnung und den Reverſalen zuwider beſchwerten; So brachte die getreue Ritter- und Landſchaft ſolches bey ihrem Landes Fürſten als eine gemeinſame Beſchwerde an und erhielt die gnädigſten gewierigen Reſolutionen, wie davon Lit. I. unter andern die ſub Lit. I. angebogene Reſolution zeuget.

Aber

Aber nicht nur die Durchl. Landes Herren, sondern auch Euer K. Maj. glorwürdigste Anherren haben Allerhöchst selbst den Beschwerden der Ritter und Landschaft über die Beeinträchtigung der freyen Appellations-Befugniße, so oft solche allerunterthänigst vorgetragen worden, durch allergerechteste Resolutiones abzuhelfen geruhet.

Erlauben Euer K. M. allerhuldreichest, daß wir uns zum Beweiß nur auf das quoad passum concernentem sub Lit. K. angebogene Mandatum vom 26. Jun. 1708. und auf das sub Lit. L. anliegende Kaiserliche allerhöchste Mandatum vom 6. Junii eben desselben Jahres allerunterthänigst um so mehr berufen dürfen, da insonderheit in dem letzterm der Punkt, daß aller rechtschuldige und in den *Resolutionibus ad Gravamina* versprochene *Respect* vor die *Appellationes violi*ret würde, unter den Contraventions-Punkten gerechnet wird, die als an sich null und nichtig gleich *in momento* abzustellen befohlen worden. Lit. K. Lit. L.

Dieser fügen wir sub Lit. M. extractweise die allerhöchste Resolution vom 19ten October 1724. bey, in welcher den Meklenburgischen Landes Gerichten ernstlich anbefohlen wird, die an die beiden Kais. höchsten Reichs Gerichte bereits eingewandten oder auch in Zukunft einzuwendenden Appellationen gebührend zu respectiren. Lit. M.

Und endlich empfehlen wir das sub Lit. N. angeschloßene Kais. Conclus. vom 16 Nov. 1742. zur allerhöchsten Rückerinnerung an den allergerechtesten Eifer, mit welchen Euer K. M. glorwürdigste Vorfahren am Reich die wohlhergebrachte Appellations-Freyheit der Meklenburgischen Land-Stände allermildest zu schützen geruhet haben. Lit. N.

Allen diesen aller- und höchsten Versicherungen und Bestättigungen drucket nun der unter Kayserl. Maj. allerhuldreichester Mitwirkung am 18. April 1755. geschlossene Landes Grundgesetzliche Erb-Vergleich vollends das Siegel der Unverletzlichkeit auf.

„Die Durchlauchtigsten Paciscenten verkündigen und verspre-
„chen in dem zur bequemern allerhöchsten Einsicht sub Lit. O. ange- Lit. O.

„schlossenen 2ten §. der gesammten Ritter- und Landschaft vollkom-
„mene Erhaltung und Sicherheit bey ihren Rechten, Gerechtigkei-
„ten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen und Gewohnheiten, wie
„solche die Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein Jeder
„Stand für sich allein und ein Jeglicher Derselben insonderheit
„rechtsbeständig erworben, und hergebracht hat.

Lit. P. In dem ebenfalls sub Lit. P. angelegten 3ten §. sind die der Ritter- und Landschaft von Höchst Dero in Gott ruhenden Vorfahren verliehene Rechte, Pivilegien und Begnadigungen, welche in den *Assecurations-Reversalen* überhaupt und insbesondere in den vom Jahr 1621 in *resolutionibus ad Gravamina* und den darauf ergangenem Kaiserl. Erkenntnißen enthalten sind, abereinst Landesfürstl. an-
„erkannt, und bestättiget, und versichert, dergestalt, daß solche
„in allen Punkten und Artikeln, welche in dem Vergleich nicht
„anderst wohin verglichen worden, als Landes Grund-Gesetze
„nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemacht, die von
„Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wage geschützet, gehand-
„habet und dagegen nicht beschweret werden sollen.

Der 21te Artikel dieses Landes Erbvergleiches bestimmt insonderheit alles, was zum Justizwesen in Mecklenburg gehöret
Lit. Q. und der sub Lit. Q. anliegende 391te §. dieses Titels verordnet mit klaren Worten; „Soviel die Appellationes von unsern Landes Ge-
richten an die höchsten R. Gerichte betrift, denen ebenmäßig
vermöge der *Reuersalen* der starke ungehinderte Lauf gelassen
„werden soll; so behält es bey Unserm Privilegio de non appellando
„in Ansehung sothaner Appellationen sein ungehindertes Verbleiben.

Und nachdem die einzelnen Fälle bestimmet worden sind, in welchen nicht an die höchste R. Gerichte appellirt werden solle,
Lit. R. so schliesset der sub Lit. R. angelegte §. 392.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen die hierunter nicht begrif-
fen, allen Appellationen an die höchsten Reichs Gerichte al-
lemal völlig und unweigerlich deferiret werden.

Die-

Dieses alles haben Ihro Herzogliche Durchlaucht in den sub Lit. S. angebogenen §.§. 524 und 525 unter bündigster Ent- Lit. S.
„sagung aller und jeder nur erdenklichen Einwendungen insonder-
„heit auch der, als hätten höchst Sie darüber als über Gerecht-
„same höchst Dero fürstl. Hauses nicht handeln können, nicht
„weniger der Schutzrede vom geänderten Stande der Sachen,
„oder zu höchst Dero Vortheil, hingegen zum Nachtheil der
„Ritter- und Landschaft errichteter oder künftig zu errichtender
„Reichs *Constitution*en und Reichs-Schlüße für sich und Dero
„fürstl. Erben und Nachkommen regierende Herzoge zu Mekelnburg
„bey fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben
„stet vest und unverbrüchlich dergestallt zugesaget, und versichert,
„daß weder Sie selbst, noch durch die ihrigen dawider handeln,
„noch weniger daß sonst Jemand anders dagegen etwas unterneh-
„me, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen la-
„ßen wollen.

Euer K. Maj. höchst seeligster Herr Vater glorwürdigsten Gedächtnißes aber haben in der Maße der Anlage sub Lit. T. Lit. T.
diesen Landes grundgesetzlichen Erbvergleich, auf gemeinschaftliche Bitte der Herrn Herzöge Durchl. Durchl. und der getreuen Ritter- und Landschaft sowohl überhaupt, als auch insonderheit in Ansehung der Zusätze, welche in puncto appellationum an die obersten R. Gerichte in dem 21. Artikel enthalten sind, allergnädigst dahin bestättiget: "Daß derselbe in seinen Worten, Puncten,
„Clausuln, Articuln, Innhalt, Mein- und Begreifungen kräftig
„seyn und unverbrüchlich stet vest gehalten, und die Ritter- und
„Landschaft sich desselben geruhiglich gebrauchen und genieſſen sol-
„len, und mögen, von allermänniglich ungehindert.

Insonderheit aber haben über dasjenige, was der Landes-Erb-Vergleich in Ansehung der Appellationen verordnet, und somit dieserhalben per modum Contractus zwischen Fürsten und Ständen festgesetzet worden, der Herren Herzoge Durchl. zugleich mit der Ritter- und Landschaft die allerhöchste hier sub Lit. U. anliegende Lit. U.
eigene Bestättigung allerunterthänigst nachgesucht, und letztere ihren gnädigsten Herren in den wegen erst allerverehrlichst ermeldter Confirmations-Urkunde gepflogenen Unterhandlungen und Solici-

licitationen dergestalten beygestanden und communem causam mit Höchstdenselben gemacht, daß diese zur unabweichlichen künftigen Norme allergnädigst ertheilte Bestättigung auch nach der Art, wie solche gesuchet worden, die Eigenschaft einer über einen Contract gegebenen Confirmation hat.

Bey so starken Gründen würden wir, wie wir mit allerunterthänigster Zuversicht auf Euer K. M. allerhöchst eigenen Beyfall schreiben, unser jetziges Stillschweigen bey dem intendirten Privilegio de non appellando illimitato weder gegen unsere Committenten die allergehorsamste Ritter- und Landschaft noch gegen uns selbst, und unserer Nachkommenschaft verantworten können; Vielmehr überlaßen wir es in allerdevotesten Vertrauen Euer K. M. Allerhöchst eigenen Einsicht wie auf dem zum Grund liegenden Reversalen des ganzen Landes Wohlfarth beruhe, wie insonderheit von dem gegenwärtigen, als einem der hauptsächlichsten Punkte darinnen, um der höchst nachtheiligen Folgen willen fast alle übrigen abhängen und mit ihm stehen und fallen, und wie traurig es für die Ritter und Landschaft seyn würde, wenn sie ihres daher erlangten unersetzlichen Juris quæsiti sich entsetzet zu sehen das Unglück haben sollte.

Schon Casp. Klock hat in seinen Consiliis Tom. I. Cons. 114. n. 162 bewiesen, daß die *Privilegia de non appellando intra certam Summam* zu höchster Bedrängniß der Unterthanen gereichen, und Gylmann in seinen Symphorematibus Tom. III. pag. 261. gezeiget.

> quod Appellatio ad Cameram impediri aut prohiberi non possit, *nisi in his casibus, ubi tota provincia omnesque provinciæ ordines huic suo favori et universæ appellationi ad Cameram renunciarunt.*

Geruhen Euer K. M. über dieses alles noch das in allerhöchsten Gnaden zu erwägen, daß die Landes-Reversales, in welchen unsere Appellations-Freyheit sowohl fundiret ist, nicht als blosse unter gewissen Umständen allenfalls wieder aufzurufende Gnaden-Verleihungen anzusehen sind, sondern ihrer wahren Natur nach vielmehr *Titulo sat oneroso acquirirte Contracte* sind, aus welchen die getreusten Stände als der eine contrahirende Theil ein Jus quæsitum

erhal-

erhalten haben, das so wenig als der Contract, auf welchen es beruhet, ohne oder wider ihren Willen einseitig revociret werden mag.

Bedurfte es bey der selbst redenden Gerechtigkeit der Sache noch eines Gewährs-Mannes, so würden wir uns auf den vorhin angeführten Gylman berufen, der Tom. II. Part. II. Vot. 3. n. 13. p. 11. sehr merklich sagt:

Jus quæsitum non tollendum, etiam si subditis foret concessio facta. Hoc etiam in Jurisdictionalibus procedit eatenus, ut saltem digna compensatio subdito danda vel facienda sit.

Nicht ohne einer bey diesem wichtigen Anlaß gewiß untadelhaften Wehmuth schreiben wir es, daß die Ritter- und Landschaft mit Aufhebung dieses Articuli der Reversalen zugleich des grösten Theils ihrer Freyheiten und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, und zwar selbst von dem allerhöchsten Orte her würden entsetzet werden, von daher sie sich bereits zum öftern des kräftigsten Schutzes zu ihrer unvergeßlichen allersubmissesten Dankbarkeit zu erfreuen gehabt, und ferner der allerhöchsten Handhabung allerdevotest erfreuen sollte.

Und endlich wenn es möglich werden dürfte, daß diese unbewegliche Grundveste aller übrigen ständischen Freyheiten, die der Ritter- und Landschaft so heilig, theuer und unschätzbare Appellation an den allergerechtesten Richter des Reiches ihr genommen würde; So würde sie durch eine ganz natürliche Folge auch ihrer noch übrigen in eben den Reversalen versicherten und in eben den allerhöchsten Bestättigungen begriffenen Gerechtsame sich nach und nach eben so wenig recht zu erfreuen wißen, noch weniger würden wir solche unseren obliegenden Pflichten nach aufrecht zu erhalten und was ihnen entgegen etwa künftig vorgenommen werden dürfte, mit Muth und Vertrauen zu verbitten nicht mehr im Stande seyn.

Uebrigens dürfen wir nicht besorgen, daß aus den vorhin geschehenen Erweiterungen des Privilegii de non appellando ein gegründeter Zweifel entstehen könnte, indem die Ritter- und Landschaft sich solche nicht nur freywillig gefallen laßen, sondern sogar darüber

mit ihren Durchl. Landes Herren contrahirt, und deren Kayserl. Bestättigung vorermeldetermassen gemeinschaftlich mit den Herrn Herzogen sollicitirt und erbethen hat; nicht zu gedenken, daß diese Erweiterungen so grosse Beschwerden nicht mit sich führen, als wenn den Landes Einwohnern die Appellationen an die höchsten R. Gerichte überall abgeschnitten werden sollten.

Geruhen Euer K. M. allerhöchst, sich diese sowohl allgemeinen, als in der besondern wohlhergebrachten Meklenburgischen Landes-Verfassung liegenden Gründe sammt den darauf beruhenden rechtlichen Folgen umständlich vortragen zu lassen, so dürfen wir allersubmissest hoffen, daß Allerhöchstdieselben von selbst allergnädigst geneigt seyn werden, bey dem etwaigen Gesuche der Durchl. Herzoge die in der allerhöchsten Wahl-Capitulation allergnädigst versicherte Rücksicht auf die ältern Rechte und Privilegia der Ritter- und Landschaft und die von Allerhöchstdero Vorfahren bestättigte Landes Verfaßung zu nehmen, und die etwa intendirte Verleihung eines Privilegii de plane non appellando den dawider eingewandten besonderen so theuer erworbenen und wohlhergebrachten Gerechtsamen zum Nachtheil nicht geschehen zu laßen, hingegen die allergetreueste Ritter- und Landschaft bey diesen und allen übrigen uhralten Freyheiten und Gerechtigkeiten allergerechtest zu schützen und zu handhaben. Hierum bitten wir in allersubmissester Devotion und ersterben in allertiefster Ehrfurcht

Euer Kayserlichen Majestät

Rostock, den 12. April 1779.

allerunterthänigste Landräthe und
Deputirte von der Ritterschaft der
Herzogthümer Meklenburg
zum engern Ausschuß.

Quorum nomine humme. exhibet
Bernhard Samuel Matolay.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0022
DFG

Beylagen.

Lit. A.

EXTRACT
der Landes-Reverſalen vom Jahr 1621.

XLIX.

Schließlich, und zum Neun und Vierzigſten wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayſerlichen Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, ſich der muthwilligen und frevelhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren ſtarken Lauf, und Unſere getreue Ritter- und Landſchaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Aßecurations-Revers, Erb-Verträgen, Appellation-Receßen, Frey- und Gerechtigkeit, allenthalben ruhig verbleiben laſſen, und dawider niemand beſchweren.

In fidem Concordantiæ cum Impreſſo
ſubſcripſimus et ſubſignavimus

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus. mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus. mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0023
DFG

Lit. B.

Kaiserliche Confirmation der Mecklenburgischen Landes-Reversalen de annis 1572. et 1621.

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sklavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, und Würtenberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrav des H. R. R. zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, Pfyrd, zu Kiburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der windisch Mark, zu Pfortenau und zu Salms ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich offentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermänniglich, daß Uns Unsere und des Reichs Liebe getreue N und N die fürstlich-Mecklenburgische Ritterschaft und Land-Stände in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was maßen zwischen Weyland den Hochgebornen Johann Albrechten und Ulrich Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc. Gebrüdern Unsern Lieben Oheimen und Fürsten, und Ihnen obberührten Land Ständen zu besserer und beständiger Verfassung politischen Wohlstandes und Erhaltung gnädigen und resp. unterthänigen Vertrauens gewiße Concordaten und Vereinigung aufgerichtet, unter andern aber Jahres 1572 gewisse Assecurationes ertheilet, darinnen die damals vorgewesene Gravamina erledigt, und wie das Justitien Wesen zu verbes-

bessern, und sonsten allen besorglichen Discordien, Trennung und Mißverständnissen vorzubiegen, mit ihrer der Landschaft Belieben disponiret, bey Erhaltung solcher Reversalen hätten die erstgedachte Landes Fürsten und Sie Stände sich jederzeit wohl empfunden. Nachdem nun die auch Hochgeborne Adolph Friederich und Hanns Albrecht Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg, Unsere Liebe Oheimen und Fürsten als jetzige regierende Landes Fürsten und Herren zum Regiment kommen, und sich dabey allerhand Unordnungen Spän- und Irrsahlen eräugnet, als hätten Ihre Liebden Lbd. demselben aus dem Grunde zu remediren und alle eingerissene Beschwernissen abzustellen mit ihr der Ritter- und Landschaft Jahres 1621. den 23. Febr. nach langen mühsamen Traktaten eine abermalige Assecuration getroffen, in welcher vorige Verträge nicht allein bestättiget, sondern auch vielen unnöthigen neuen erregten Disputaten abgeholfen, allerhand Beschwernißen erledigt, viel heilsames und berührten Fürstenthum Mecklenburg ersprießliches constituiret und verordnet, immaßen uns in originali fürbracht, und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet und also lautet:

Inserantur.

Und Uns darauf obberührte Ritterschaft und Land Stände in unterthänigsten Gehorsam angerufen und gebethen, daß Wir als itzt regierender Römischer Kaiser obbestimmte Verträg und was demselben allerdings anhängig, alles ihres Innhalts zu ratificiren, confirmiren, und zu bestättigen gnädiglich geruhen wollten. Deshalben Wir angesehen solch gedachter gemeinen Landschaft unterthänig demüthig und ziemliche Bitte, und darumben mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechten Wissen, auch damit das erhobene Mißvernehmen aus dem Wege geräumet, und allezeit gutes Vernehmen zwischen Herrn und Unterthanen verbleibe und fortgepflanzet werde, obgeschriebene Verträg als Jetzt regierender Römischer Kayser in allen und Jeden ihren Punkten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Meinung und Begreiffungen, doch mit dem Vorbehalt und diesem Verstand und Maaß, daß der punctus Religionis in alle Wege verstanden werden solle, wie solches die heilsame Reichs Constitutiones vom Religion Frieden an sich selbsten mit sich bringen, und derenthalben darinnen ausdrüklich Vorsehung geschehen ist, dabey Wir auch vielgedachte Mecklenburgische Landständ schützen und handhaben wollen, gnädigst ratificirt, confirmirt und bestättigt, thun das ratificiren, confirmiren und bestättigen dies alles obberührter maßen aus Römisch Kaiserlicher Macht

Voll-

Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Kraft dies Briefs, was wir gedachter Ritterschaft und Land Ständen daran von Rechts und Billigkeits wegen zu confirmiren und zu bestättigen haben, confirmiren und bestättigen sollen und mögen. Und meynen, setzen und wollen von obberührter Unserer Kaiserl. Macht, daß obinserirte Verträge, und was denselben allerdings anhängig in allen und jeden ihrem Wort Punkten, Clausuln, Articuln, Innhalt Meynung und Begreifungen obangeregt und nicht anderst verstandener maßen stet vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen auch von Niemanden, wer der oder sie auch seyn mögen, weder inner noch außerhalb Gerichts darwider etwas fürgenommen, gehandelt oder unterstanden werden solle, in gar keinerley Weiße noch Weg, doch Uns und dem H. Reich an Unserer Ober und Lehenschaft und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich, und daß deren punctus Religionis obangedeuter Gestallt und nichts anders, als wie solches die heilsame Religion und profan Fried an sich selbsten mitbringen und derenthalben darinnen ausdrüklich Vorsehung geschehen ist, dabey auch Sie die obgedachten Land Stände von Uns, wie obgeschrieben, gnädiglich geschützet und gehandhabet werden sollen.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Haupt Leuten, Land Voigten, Vitz Domben, Vögten, Pflegern, Verweßern, Amtleuten, Schultheißen, Burgmeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie vorgedachte Ritter und Landschaft insgemein an obeinverleibten Verträgen, auch dieser Unserer Ratification Confirmation und Bestättigung nicht irren noch hindern, sondern gedachte Land Stände und Dero Nachkömmling daran geruhiglich, freuen, gebrauchen, genießen, und gänzlich darbey bleiben lassen, auch von Unsert und des H. Reichs wegen dabey schützen und handhaben, und darwider nichts thun, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unser und des Heil. Reichs schwere Ungnad und Strafe und dazu eine Poen nemlich fünfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehr obberührten Land Ständen sammtl. unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Innſiegel geben, in Unſer Stadt Wien den 17ten Tag des Monats Februarii nach Chriſti unſers Lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Sechszehen Hundert und im Sechs und zwanzigſten Unſerer Reiche des Römiſchen im Siebenten, des Hungariſchen im achten und des Böhmiſchen im neunten Jahren.

Ferdinand.

Vt. Peter Heinrich von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium.

(L. S.) Johann Söldner D. mpr.
Hector Freißing.

In Fidem conſonantiæ cum impreſſo ſubſcripſimus et ſubſignavimus.

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff.
Not. Caeſ. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff.
Not. Caeſ. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. C.

EXTRACT
der Land und Hof-Gerichts Ordnung
P. II. Tit. 37.

Ausserhalb obgesetzter Fälle, wollen wir denen ans Cammergericht interponirten Appellationibus deferiren, jedoch daß der Appellant wann er Proceß ausbracht und insinuiren laßen, zuforderst in der Person erscheinen, und das Juramentum appellationis würklich ablegen, und daneben genugsame Caution und Versicherung thun und præstiren soll, daß er auf den Fall, da er der appellation fellig erkant würde, unserer Urtheil, davon er nichtiglich oder unrechtmäsig appelliret, ein Genügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden, und angewendete Expensen hinwieder erstatten und zahlen wolle, damit immittelst, weil die Sache am Kayserlichen Cammergericht in processu schwebet, die Güter, davon gestritten wird, nicht von abhanden kommen, und also Jus, Justitia und Judicium eludiret werden müge.

Concordantiam cum Impresso
attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0028
DFG

Lit. D.

EXTRACT

Protocolli rerum resolutar. Iovis
12ten Octob. 1651.

Zu

Mecklenburg Herzog sive eius abgesanter Dr. Abraham Kayser in zweyen Memorialibus sub præs. 12. und 25. Augusti bittet seinen Fürsten und Herrn, und deßen Pfleg Sohn dem Jüngern Herzogen, und Künftigen Successoren zu etwas Ergötzlichkeit seines bey dem Friedenschluß erlittenen Schadens und abschneidung der vielfältigen Zanckẽ Handel ihme ein Privilegium de non appellando, wie der Herzog von Friedland gehabt, gnädigst zu verwilligen oder ihr aldes habendes sich auf 1000 Gfl. erstrekhendes Privilegium biß auf 2000 gfl. zu extendiren und drittens ein privilegium electionis Fori, allermaßen die Herzogen von Braunschweig Lüneburg bey den Friedens Tractaten zu Oßnabrügkh erhalten allergnädigst zu ertheilen. Apponit. A. B. C. D.

Abgeschlagen.

Consonantiam cum Exemplari apud Acta Provincialia asservato attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0029
DFG

Lit. E.

EXTRACT
Schreibens des Agenten Graſs d. d. Prag den 10/1 September 1652.

Und mag vieleicht damahln deß Herrn Abgesanden sehr starkhes repliciren endtlichen ohn einiger nachgehenden interims gehelligung nach Inhalt des andern Extractus Protocolli vom 19 October 1651 sub Lit. E. so vielmehr Ursach gewesen seyn, als derselbe sich sub primo Decreto pure denegatorio und zu mahlen über das übliche gemeine wort **abgeschlagen**, dermaßen alterirt und formalisirt, auch hin und wieder im grösten Eifer solcher hitzigen empfundenen Wort sich gebraucht, davon ich auch noch bißweilen nicht zum besten gedenckhen höre. Er bediente sich auch der Zeit hiebey dieses Vorthelß daß er erst seinen damaligen Herrn Collegen, als von seiten der Löbl. Land-Ständt, von Hof nach Haus reisen liese, und nachgehends mit diesem begehren einkommen, dann wie Er selber erwehnte, dieser Ihm sonst zu wieder gewesen wehre.

Concordat cum Originali apud Acta Provincialia asservato,
quod prævia collatione attestamur.

Ego
Carl Henr. Christian Wolff.
Notar. Cæsar publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0030
DFG

Lit. F.

EXTRACTUS

Protoc. rer. resolut. Iovis 19. Octob. 1651.

Zu

Meckelburg Herzog siue dessen Abgesandter Abraham Kayser sub præs. 16. huius in pto. petitæ extensionis privilegii de non appellando replicat ad nuperum Conclusum, et dicit: daß Er von den Kayserlichen Gesandten zu Oßnabrüg gute Vertröstung dieser Extension halber erlangt, uti in nupero memoriali etiam allegauit und Pittet nochmahlen ihme zum wenigsten die Extension noch auf 1000 fl. also auf alterum tantum zu extendiren

Fiat.

Concordantiam cum Exemplari apud Acta Provincialia asservato attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. G.

EXTRACTUS

Prot. rer. resol. Martis 9. Sept. 1653.

Mechelburgisch Appellations Priuilegium siue des Herzogthumbs Mechelburg eingeseßene Ritter und Landschaft per Johann Graas de præs. 17 Decembris anni proxime praeteriti petunt ex rationibus allegatis, per Decretum Cæs. eine allergnädigste Declaration und Resolution dahin ergehen zu lassen, daß das extendirte Mechelburgische Appellations Privilegium die Ritter und Landschaft gar nicht angehe, sondern sie, nechst den gemeinen Rechten, auch bey denen sonderbahren aufgerichten Verträgen, und ihnen gegebnen Landtsfürstlichen Reversalen, wie hierunter auch bey ihren gewissen Appellations Freyheiten, dem alten Herkommen nach, ungekränkt zu lassen seyen, apponunt Sub A. ihr voriges Anbringen d. exhibito 29. Aprilis 1652. sub B. die Fürstl. Mechelburgische von Ihrer Kayserlichen Majestät confirmirte getruckte Reversales, darinnen Art. 49. versprochen worden, den angenommenen Appellationen am Kayserlichen Kammergericht ihren starcken Lauff und die Ritter und Landtschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assecuration Reuers, Erbverträgen, Appellation Recessen, Frey und Gerechtigkeiten allenthalben ruhig verbleiben zu lassen, und darwieder niemandt zu beschwehren.

Sub C. einen Extract aus der Fürstl. Mechelburgischen Landt- und Hof-Gerichts-Ordnung tit. 37. von Appellationen: daß ausser der excipirten Fällen, die Landts Fürsten denen an das Cammer-Gericht interponirten Appellationen deferiren wollen, sub D. Mandatum procuratorium auf den Graaßen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0032
DFG

Iidem per eundem de præs. 25 Aprilis huius anni inſtant pro eadem Caſſatione ſive Declaratione.

Idem Graas de præs. 4. Iunii huius anni exhibet ſub A. B. zwey Original Schreiben von ſeinen Principaln, worinnen noch ſonderbahre Motiven ſeyen und ſub E. Reſponſa Juridica von der Juriſten Facultæt zu Altdorf und Jena.

Idem de præs. 20 eiuſdem exhibet zwey andere Belehrungen von Cöllen und Nintelen ſub A. ſambt einem Original-Schreiben von ſeinen Principaln et denuo inſtat, pro omnimoda Caſſatione extenſionis Privilegii de non appellando.

Idem ſub præs. 5. Auguſt. negſthin urget reſolutionem Cæs.

Wann die Supplicanten die in den gedruckten Reuerſalen allegirte Appellation-Receſs produciren werden, ſo ſolle ergehen was Recht iſt.

Reinh. Schröder Sec. mpp.

Daß vorſtehende Abſchrift mit dem bey den Actis befindlichen Exemplar wörtlich übereinſtimme bezeugen wir hiemit

Ich
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

und Ich
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.

(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. H.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0033
DFG

Lit. H.

EXTRACT

Schreibens des Agenten Grafs, d. d. Regensburg den 3ten Apr. 1643.

Hoch-Edelgebohrne
Sonders Hochgeehrte Herren!

Meinen Hochgeehrten Herren hab ich hiebey gehorsamblichen zu referiren, daß nachdem verwichener Tagen 4000 fl. Rheinisch hie ankommen seint, so hat der Eine bekannte Herr auf die Ausfertigung bewuster Sachen zu dringen, angefangen, darauf auch der Hr. Præsident zu dem Herrn Secretario gesagt, daß Er solches wohl expediren mögt, und würde gleichwohl denen Supplicanten nichts desto mehr dardurch benommen, sondern, daß Sie mit Ihrem anbringen dennoch hernägst bey gelegener Zeit, auch noch zu hören wären, zumahlen ohne das Vis et effectus hujus Privilegii, Si quis sit, esse possit, aut fuerit, non in Expeditione sed in Resolutione bestünde, allein daß der Secretarius es nicht unter dem dato des damahligen hierüber verfasten Reichs-Hofraths Gutachtens, sondern des Geheimbten Raths darauf derzeit geschlossenen Concluſi darumb ausfertigen solte, weilen der Hochlöbl. Reichs-Hofrath im Werckh begriffen wäre, Ihrer Kayserlichen

Maje-

Majestät mit eheſten in einem ausführlichen General Gutachten allergehorſamſt zu remonſtriren, warumb dergleichen von uns geſuchten Appellations Freyheiten pro authoritate Ceſarea, vielmehr zu ampliiren, als zu diminuiren wären, zumahlen wann auch noch einige gravirte Theile ſonderbahre Special-Gerechtigkeiten hetten; Und zwar daß obiges Vorhaben alsdann forderlichen zu Werck gericht werdten ſolte, ſo balt nur erſt Chur Cöllen undt noch andre Ständt umb eben dergleichen hier einkommen ſolten, welches, wie man wüſt, mit eheſtem geſchehen würde; Alſo daß auch diß unſer undt alle andere ſolche Anbringen nur auf ſolche gute Gelegenheit bißhero warten müßen, als dann eines mit dem andern deſto füglicher incaminirt, und ſoviel gewihriger darauf reſolvirt werdten könte, müſten unß alſo nur noch umb ſoviel geduldten, und wehre wohl ehe dergleichen wieder caſſiret worden.

— — — — — — —

Concordantiam cum Originali ad Acta provincialia poſito, facta Collatione atteſtamur

Ego	et Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff.	Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff.
Not. Caeſ. publ. jur. mpp.	Not. Caeſ. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)	(L. S.) (L. S.)
Not.	Not.

Lit. I.

EXTRACT

Aus den hinter dem Schwerin-Vergleich v. J. 1701. befindlichen Resolut. ad Gravam. in additam. Classf. 6. Resol. 5.

— — — — — — —

5) Wenn post interpositam Appellationem pendente lite von den Attentatis nicht abgestanden, sondern in Præjudicium Appellationis die Land-Stände weiter beschweret werden, non obstante, daß es den Rechten der Landgerichts-Ordnung, und den Reversalen zuwieder.

Ad 5. Ihro Fürstl. Durchl. werden dißfalls nach Inhalt der Reichs-Satzungen Kayserl. Wahl-Capitulation auch gemeinen Rechten procediren.

Concordantiam cum Impresso
attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff.
Notar. Cæsar publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0036
DFG

Lit. K.

EXTRACTUS

Mandati Cæſ. d. 26. Jun. 1708.

Daß einige aus Ihren der Ritterſchaft Mittel gar gefährliche und nachdenckliche Discourſe wie Sie glaubwürdig berichtet worden, geführet haben ſolten; Was nun die erſte Beſchuldigung belangete, würden Dero Lbdn. nicht das geringſte Exempel einiger Wiederſpenſtigkeit allegiren, vielweniger erweißlich machen können, es wäre dann, daß mans vor eine Wiederſpenſtigkeit ausgeben wollte, daß Sie Ritterſchaft Ihre Noth und harte Bedrückung Uns als des Römiſchen Reichs allerhöchſten Oberhaupte ſupplicando allerunterthänigſt vortragete, wie es dann an deme ſeye, daß man an Seiten Dero Lbdn. Miniſterii bereits in einer d. 6. Nov. 1706. in cauſa juramenti übergebenen, oder auch ſub d. 24. Febr. vorigen Jahrs dieſſeits behörig beantworteten Anzeig, ein eben dergleichen Unſer höchſt Richterlichen Autorität ſehr nahe gehendes, ja alle Subordination und Dependentz, auch ſo viele heilſame Reichs-Conſtitutiones umſtoſſendes Principium zu avanciren, und diſertis verbis von ſich zu ſchreiben und zu ſuſtiniren keinen Scheu getragen hätte, es könne ein Unterthan und ein Vaſalle zu dem Ungehorſam kommen, daß er ſeines Landes-Fürſten Befehl nicht gehorſame, vielmehr aber zur Vermeſſenheit ſich entſchlieſſe, mit demſelben gar darüber Proceſſe zu führen.

Concordat cum Impreſſo, quod, prævia Collatione, atteſtamur

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. L.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0037
DFG

Lit. L.

EXTRACTUS

Mandat Cæſar. d. d. 6. Iun. 1708.

— — — — — — — —

Allein würden wir ex hoc unico Facto nicht nur gnädigſt erkennen, daß die vorangezogene Reſolutiones dadurch gebrochen, ſondern daß auch eodem Facto aller Rechts ſchuldige, und in der Reſolutione 1. ad gravam 1. Iud. in Num. 1. p. 41. et Reſolut. 5. Claſſ. 6. addit. p. 7. verſprochene reſpect vor die Appellationes violiret und Contraventiones mit Attentatis gehäuft worden.

In Fidem Conſonantiæ cum Impreſſo
ſubſcripſimus et ſubſignavimus

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Not. Cæſar. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Not. Cæſar. publ. jur. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0038
DFG

Lit. M.

EXTRACTUS

Resolut. Cæs. d. d. 19ten Oct. 1724.

(XXIII.) §§ Von unterlaßener Respectirung derer an die Allerhöchste Reichs-Gerichte interponirt- und intimirter Appellationum und begangenen Attentatis wird endlich von Sr. Kayserl. Majestät ernstlich verordnet: daß in Zukunft von des Herrn Herzogs Räthen und Bedienten, in specie aber denen Fürstlichen Iudiciis denen von Kayserlichen Majestät aus denen beyden Kayserlichen höchsten Reichs-Gerichten an Sie abgelaßenen und fernerhin abzulaßenden Verordnungen und Iudicatis der schuldige Gehorsam zu leisten, insonderheit, die an selbige bereits eingewandte, oder auch in Zukunft interponirte und intimirte Appellationes gebührend zu respectiren, und so lange solche bey höchstgedachten Gerichten in unnentschiedenen Rechten schweben, von allen Innovationibus und attentatis gänzlich zu abstrahiren.

Cum Notificatione hujus, et inclusione Resolutionis Cæsareæ Rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Kayserliche festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Herzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter- und Landschaft, behöriger und üblichermaßen zu publiciren, auch hierüber allenthalben, vermöge des am 22. October 1717. erkandten Kayserl. Conservatorii festiglich zu halten, dabeneben von der Vollziehung Ihro Kayserlichen Majestät Bericht forderſamst zu erstatten.

In Fidem Consonantiæ cum impresso
subscripsimus et subsignavimus

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. N.

EXTRACTUS

Concluſ. Cæſar. d. d. 16. Nov. 1742.

Von Gentzkow, Ernſt Ludewig, contra die Fürſtl. Mecklenburg-Strelitziſche Lehens-Canzley und Guſtav Heinrich von Rieben Erben, Modo Mecklenburg-Strelitzischen Fiſcalis contra erſagten von Gentzkow, appellationis & reſpective actionis Fiſcalis.

Abſolvitur Relatio, & Concluſum.

1) Hat ein und anderes wiederrechtliches und unförmliches Begehren des Fürſtl. Mecklenburg-Strelitzischen Fiſcalis nicht ſtatt; geſtalten ihm vielmehr

2) Nachdem aus dem Concluſo vom 26. April. nup. klar zu erſehen geweſen, daß die Appellation ex capite Summæ non appellabilis nicht abgeſchlagen, auch ſich ſonſten keine temeritas appellandi gezeiget, gleichwohl aber von Ihm Fiſcali, unter ſolchen Vorwand gegen den von Gentzkow eine fiſcaliſche Action, welche doch bey obgedachten Umſtänden von ſelbſt ceſſiret, nicht nur erhoben, ſondern auch proſequirt worden, Ihme ſolche ſonderlich gegen das Kayſerliche Concluſum beſchehene Anmaßung hiermit nachdrücklich verwieſen, und auferlegt wird, ſich dergleichen ungegründeten Fiſcaliſchen Verfahrens hinführo in ſo geſtalten Fällen bey unausbleiblicher Kayſerlichen Ahndung zu enthalten.

3) Wird die angeſtellte und proſequirte Fiſcaliſche Action hiermit aus vorangeführten Urſachen ein für allemahl caſſirt und annullirt.

4)

4) Cum horum Notificatione Reſcribatur dem Herrn Herzog zu Mecklenburg Strelitz: Ihro Kayſerliche Majeſtät wären keinesweges gemeinet, denen den Chur- und Fürſten ertheilten Privilegiis de non appellando auf ein oder andere Weiſe einigen Eintrag thun zu laßen, ſondern ſie vielmehr kräftigſt dabey zu handhaben. Es hätten aber Allerhöchſt Dieſelbe nicht ohne Befremden wahrnehmen müßen, wie daß der Fiſcalis ſich angemaßet, eine ungegründete Actionem fiſcalem anzuſtellen, und zu proſequiren, da doch aus obangezogenem Concluſo deutlich erhellet, wie daß die Appellation Keinesweges ob defectum Summæ appellabilis verworffen worden, noch der Appellant einige temeritatem appellandi ſich zu Schulden kommen laßen, vielmehr Ihme Herrn Herzog, ſo gar per Reſcriptum vom 26. April a. c. einige Gravamina abzuthun aufgegeben worden. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät daraus die unzuläſige, und zu Allerhöchſt Deroſelben ſonderbahren Empfindlichkeit gereichende Abſichten des Fiſcalis gar wohl wahrnehmen, als welche dahin zu gehen ſcheinen, durch dergleichen ungegründete Actiones fiſcales die Partheyen von denen an Allerhöchſt Dieſelbe zu interponirenden Appellationen abzuſchrecken, mithin dieſelbe zu hemmen, und dadurch die allerhöchſte Kayſerliche Iurisdiction einzuſchrencken, dergleichen aber Kayſerliche Majeſtät keinesweges verſtatten, ſondern Ihr Allerhöchſtes Obriſt-Richterliches Amt im Reich dagegen nachdrücklich vorkehren würden; Als befehleten Allerhöchſt Dieſelbe Ihme Herrn Herzog, ſeine Lehens-Cantzley, und abſonderlich den Fiſcal dahin anzuweiſen, daß ſie von dergleichen Ungebühr und Anmäßungen gegen die Kayſerliche Erkenntniß in Künftig abſtehen, damit es ſchärfferer Reichs-Satzungsmäßiger Verordnungen gegen ſelbige nicht bedürffe.

Matthias Wilhelm Haan.

Conſonantiam cum Impreſſo, prævia collatione, atteſtamur

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus. mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. O.

Lit. O.

EXTRACT

Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs

d. d. Rostock den 18ten April. 1755.

§. 2.

Wir verkündigen und versprechen also hiemit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter- und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter- und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

Concordat cum Impresso, quod
attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0042
DFG

Lit. P.

EXTRACT

Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs
d. d. Rostock den 18ten April. 1755.

§. 3.

Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unsrer Regierung der Ritter- und Landschaft einen förmlichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte- und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmahligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unsrer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assecurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den, zur bequemern Einsicht und Norm, unter den Nummern I. &. II. beygefügten Reversalen von den Jahren 1572. und 1621. in den Resolutionibus ad Gravamina, und in den darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkänntnißen, enthalten sind, aber einst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätiget, und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articuln, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemachet, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschützet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

In Fidem Consonantiæ cum Impresso subscripsimus et subsignavimus

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff.
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)
Not. Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0043
DFG

Lit. Q.

EXTRACT

Landes = Grundgesetzlichen Erb = Vergleichs
d. d. Rostock den 18ten April. 1755.

§. 391.

So viel aber

(II)

die Appellationes von Unseren Landes = Gerichten an die höchsten Reichs = Gerichte betrift, davon ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starcke, ungehinderte Lauf gelaßen werden soll; So behält es bey Unserem Privilegio de non appellando, in Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach deßelben dürren Buchstab, nicht an die Reichs = Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Eintausend Gold = Gülden, oder Zweytausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien = und Schmäh = Sachen, obgleich darinn bürgerlich ad æstimationem geklagt würde, und die Aestimation die obbestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.

3)

3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, Liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe, betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kayserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstatten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10. und 6. Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen.

Dann endlich

5) nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

Concordat cum Impresso,
quod attestamur

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff.
Not. Caes. publ. jur. mpp.
(L. S.)

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff.
Not. Caes. publ. jur. mpp.
(L. S.)

(L. S.)
Not.

(L. S.)
Not.

Lit. R.

Lit. R.

EXTRACT

Landes = Grundgesetzlichen Erb = Vergleichs
d. d. Rostock den 18ten April. 1755.

§. 392.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs = Gerichte allemal völlig und unweigerlich deferiret werden.

Consonantiam cum impresso
attestamur

Egō
Carl Henr. Christian. Wolff
Not. Cæsar. publ. jur. mpp.

(L. S.) (L. S.)

Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Not. Cæsar. publ. jur. mpp.

(L. S.) (L. S.)

Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0046
DFG

Lit. S.

EXTRACT

Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs
d. d. Rostock den 18ten April. 1755.

---

§. 524.

Wir entsagen diesemnach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit Kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdencklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Nahmen haben mögen: Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht, die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtsame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede von veränderten Stand der Sachen, von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künftig zu errichtender Reichs-Constitutionen und Reichs-Schlüße, insonderheit der gemeinen Rechts-Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts-Entsagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverläßigsten Form Rechtens, mit dem reifesten Vorbedacht und Willen, der Gestalt, daß alles, was hierwieder geschicht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftloß, todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 525.

Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmahls für Uns, und Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen laßen wollen.

Die wörtliche Übereinstimmung mit dem Abdruck des Landes-Erb-Vergleichs bescheinigen wir hiemit

Ich
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

und Ich
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0048
DFG

Lit. T.

Kayserliche Confirmation des Landes-Erb-Vergleichs d. Ao. 1755. d. d. Wien. den 14ten May. 1756.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toßcana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont â Mousson und Nomeny; Graf zu Provence, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesen Brief, und thun Kund aller männiglich:

Es haben Uns der Durchlauchtig Hochgebohrne Christian Ludwig Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, dann Unsere und des Reichs liebe getreue N. N. Ritter- und Landschaft im Herzogthum Mecklenburg in Unterthänigkeit vorgebracht: Daß nachdeme zu Beylegung deren zwischen Seiner des Herzogs Liebden und gedachter Ritter- und Landschaft bißhero obgewalteten, und von Zeit zu Zeit weiter eingerißenen Stritt- und Irrungen, Unsere Kayserliche Hoff-Commission zur Güte bereits unterm 9ten Junii 1749. gnädigst angeordnet, auch von dieser zu dem Ende alles mögliche angewendet,

det, anmit die Sache in gütliche Weege eingeleitet, und wegen des in loco weiters und füglicher fortzusetzenden Vergleichs-Geschäft die beförderliche Anweisung gegeben worden; Hierauf es endlich zu dem glücklichen Erfolg gediehen seyn, daß sowohl zwischen des Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Lbdn. Deroselben Erben und Nachkommen an der Regierung, und Dero Ritter- und Landschaft, als auch zwischen der Ritter- und Landschaft unter sich, nicht weniger zwischen dieser an einem, und der Stadt Rostock am andern Theil, über alle bißherige Irrungen und Mißverstände unterm 18ten April. des abgewichenen 1755. Jahrs, ein Landes-Grund-Gesetzlicher Erb-Vertrag geschloßen, auch hiernächst von Seiten des regierenden Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz Adolph Friedrich Liebden, Deroselben Erben und Nachkommen, und der Verwittibten Herzogin Elisabetha Ernestina als Vormünderin der übrigen Printzen zu Strelitz Carl Ludewig Friederich, Ernst Gottlob Albrecht und Georg August mit einer am 30sten Septbr. ausgefertigten Accessions-Acte, und darauf von Ritter- und Landschaft aller dreyer Crayse auf dem jüngsten Land-Tag zu Malchin am 25ten Nov. vorberegten Jahrs ausgestellten Agnitions-Revers verbindlich versehen worden, welcher Vergleich, nebst gedachten Accessions- und Agnitions-Urkunden von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lautet:

Inseratur in Extenso.

Wie nun Uns hierauf sowohl des Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Lbdn. als auch die Ritter- und Landschaft unterthänigst gebeten, daß wir sothanen unter Unsrer Kayserlichen Allerhöchsten Obwaltung getroffenen zu des gantzen Landes Mecklenburg Beruhigung Wohlfarth und Aufnahm gereichenden Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich, zu mehrerer Versicherung und Dauer des andurch hergestellten friedlichen Ruhe-Stands und einträchtiger Vereinigung des Herzogs mit seinen Ständen und dieser unter sich gnädigst zu confirmiren und zu bestättigen geruhen möchten. So haben Wir angesehen solch Seiner Lbdn. und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft gethane billigmäßige und gegründete unterthänigste Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wißen vorgeschriebenen Erb-Vergleich gnädigst confirmiret und bestättiget, also zwar, daß auch jene Zusätze, welche in puncto Appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichten, wie auch wegen deren an Unsere Obriste Reichs-

Ge-

Gerichte in dem 21ten Articul weiters, als das von Unsern Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg ertheilte Privilegium de non appellando enthaltet, dem Vergleich nach dem buchstäblichen Innhalt erwehnten Vergleichs durchaus eingeschrieben worden, in Gefolg des darüber unterm heutigen dato des Herzogs Lbdn. auf sein gehorsamstes Anlangen, aus sonderer Kayserlichen Gnad weiter verliehenen Privilegii gelten und darbey es belaßen werden solle. Thun das confirmiren und bestätigen denselben Vergleich auch solcher Gestalten von Römischer Kayserlichen Macht Vollkommenheit hiemit wißentlich in Kraft dieses Briefes Meynen, setzen und wollen anmit, daß mehrgedachter Erb-Vergleich in erwehnten seinen Worten, Puncten, Clausuln, Articuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen kräftig seyn, und unverbrüchlich stet, vestgehalten und vollzogen und oftbesagten Herzogs zu Mecklenburg Lbdn., Dero Erben und Nachkommen, wie auch vielgedachte Ritter- und Landschaft sich deßelben geruhiglich gebrauchen und genißen sollen und mögen, von aller Männiglich ungehindert; Doch uns und dem Heyl. Reich und sonsten Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeit unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschällen, Landes-Hauptleuten, Land-Voigten, Hauptleuten, Viz-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie vielgedachten Herzogs zu Mecklenburg Liebden, Dero Erben und Nachkommen, wie auch ofterwehnte Ritter- und Landschaft an hier vorgeschriebenen getroffenen Vergleich, und dieser Unsrer darüber ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestätigung nicht hindern noch irren, sondern sie deßen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben laßen, darwieder nichts thun, handeln, oder fürnehmen, noch jemand andern das zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Strafe, und dazu eine Poen von Vierzig Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsrer Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil deme, so darwieder beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs beſiegelt mit Unſerm Kayſerlichen anhangenden Innſiegel, der geben iſt zu Wien den Vierzehenden Tag Monaths May nach Chriſti Unſers Lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehn Hundert Sechs- und Funffzigſten, Unſers Reichs im Eilften Jahre.

Frantz

Vt. R. Graf Colloredo

Ad Mandatum Sacræ Caeſareæ Majeſtatis proprium,

Andreas Mohr.

Conſonantiam cum Tranſſumto Originali atteſtamur

Ego
Carl Henr. Chriſtian. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.
Not.

et Ego
Chriſtoph. Auguſt. Henr. Wolff
Notar. Cæſar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Lit. U.

Sr. Römisch Kayserlichen Majestät

besondere Bestättigung

über den Ein und Zwanzigsten Artickel des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs vom 18. April 1755.

den Punckt der Appellationen betreffend.

Vom Dato Wien den 24. May 1756.

Auf gnädigsten Befehl nach dem Original abgedruckt.

Wir Franz von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toßcana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und Nomeny; Graf zu Provence, Vaudemont, Blankenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, am heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun Kund allermänniglich: Daß Uns der Durchleuchtig Hochgebohrne Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit vorgebracht, daß in dem zwischen Seiner Liebden und Dero Ritter- und Landschaft über die fürgewaltete Irrungen und Mißverstände unter dem 8ten Aprilis des abgewichenen 1755sten Jahrs geschloßenen, und von Uns unter heutigem zu Ende gesetzten Dato salvis juribus Nostris

ſtris Cæſareis, gnädigſt beſtätigten Landes-Geſetzlichen Erb-Vertrag einige Zuſätze, puncto Appellationum bey denen Mecklenburgiſchen Land-Gerichten, wie auch wegen derer an Unſere höchſte Reichs-Gerichter, in dem ein und zwanzigſten Articul, begriffen ſeyen, welche ein mehrers, als Seine Liebden Kraft des von Unſeren Vorfahren am Reich denen Herzogen von Mecklenburg gnädigſt ertheilten Privilegii de non Appellando zu genießen haben, in ſich enthalteten, wie folgt:

(Hierauf iſt der ein und zwantzigſte Articul vom Juſtitz-Weſen aus dem Landes-Grund-Geſetzlichen Erb-Vergleich, de dato Roſtock den 18ten Aprilis Anno 1755. von dem §. 381. bis den §. 433. incluſive eingerücket, und darunter lauten die §. §. 382. 383. 384. 385. und 391. folgender Geſtalt:)

§. 382.

Der ſtarcke Lauf der Appellationen.

I.

Von Unſeren Juſtitz-Canzeleyen ſowohl als von Unſerem Conſiſtorio an das Hof- und Land-Gericht ſoll nach wie vor, Innhalts der Reverſalen vom Jahr Sechszehen-Hundert Ein und zwanzig und mehrmaliger Verſicherung gantz ungehindert gelaßen werden.

§. 383.

Jedoch ſollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hiervon ausgenommen ſeyn, in welchen ſelbſt nach dem Reichs- und Unſeren Landes-Geſetzen auch nach der Obſervantz, die Appellationes entweder ſchlechterdings, mithin quoad effectum ſuſpenſivum & devolutivum zugleich, oder auch gewißermaßen, nämlich quoad effectum ſuſpenſivum allein unzuläßig erkannt werden.

§. 384.

Solchemnach hat keine Appellation weder zu dem einen noch zu dem andern Effect und folglich überall nicht Statt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0054
DFG

1) In peinlichen und Fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es seye darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Proceßus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen nicht über 30 Rthlr. sich belaufenden Geld-Sachen.

5) Wenn eine Erkänntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine Rechts kräftige Urthel beziehet, jedoch der begründeten Beschwerden über einen etwanigen Excessum in Executione unbeschadet.

6) Wann die Urthel nach gerichtlich geleisteten Eyden jemanden verurtheilet oder lossprícht.

7) Wann bereits drey conforme Urthelen in der Sache vorhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen sonst keine beschwerliche Clausuln in sich faßenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens geführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in integrum von einer Urthel erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahlen sachfällig geworden ist; auch wann das Beneficium nullitatis ergriffen, und geführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel-Gelübds- und Bürgschafts-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibet einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie denn auch der obsiegende

Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Güthern im Lande nicht angesessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe sattsame Caution bey dem Gericht zu bestellen schuldig sey, und dazu angehalten werden soll.

§. 385.

Hingegen werden quoad Effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad Effectum devolutivum, Appellationes gestattet.

1) Wann die Urthel über ein Spolium oder über momentaneam Possessionem, folglich in Possessorio summarissimo ergangen.

2) Wann nur eine interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armen Wittwen und Waysen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer gesprochen ist.

4) Wann die Urthel sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich oder auf klare vor Unseren Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröfnungen eines Testaments, Besitznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenten, verdienten Lohn und Stipendien, oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersetzlicher Verlust verknüpfet ist: Wohin die Policey- Bau- Waßer- Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines dritten, und die darüber erkannte inhibitoria und sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar

6) Periculum armorum oder andere gefährliche Erweiterungen zu befürchten stehen, und dawieder in einer Urthel Vorsehung geschehen ist.

§. 391.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0056
DFG

§. 391.

So viel aber

II.

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten an die höchsten Reichs-Gerichte betrift, denen ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starke ungehinderte Lauf gelaßen werden soll; so behält es bey Unserm Privilegio de non appellando in Ansehung sothaner Appellationen sein ungeändertes Verbleiben. Es soll also nach deßelben dürren Buchstab nicht an die Reichs-Gerichte appelliret werden.

1) In Sachen, die auf und unter Eintausend Gold-Gulden, oder zwey Tausend Rheinische Gulden sich betragen.

2) In Injurien- und Schmähe-Sachen, obgleich darinn Bürgerlich ad Aestimationem geklaget werde, und die Aestimation obbestimmte Summam appellabilem nicht austrüge.

3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich oder sonst scheinbar liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kaiserlichen Rechte oder die Constitutiones, Observanz und Gewohnheiten unserer Lande keine Appellation verstatten, nämlich nicht in allen den anderen Fällen die oben nach ihrer verschiednen Gattung respective unter Zehen und Sechs Nummern verzeichnet, und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen.

Dann endlich

5) Nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

Und Uns hierüber Sein Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenburg Liebden, unterthänigst gebetten, daß Wir Deroselben Unsere Kayserliche

Gnade

Gnade dahin mildest angedeyhen zu laßen geruheten, daß Sie Dero Erben und Nachkommen in dem Herzogthum Mecklenburg sich über das bereits genießende Diploma de non appellando auch derer in dem obgemeldtem Vertrag puncto appellationum bey denen Mecklenburgischen Land-Gerichteren, wie auch derer an Unsere höchste Reichs-Gerichter in dem angeführten Ein und Zwanzigsten Articul enthaltenen Zusätze zu erfreuen haben mögten. Und solch-Seiner Liebden unterthänigste Bitte angesehen, und Deroselben die besondere Kayserliche Gnade gethan, daß, in Unsere unter heutigem Dato ertheilte gnädigste Confirmation erwehnten Vertrags diese Zusätze nach dem Buchstäblichen Innhalt angeführten Vergleichs durchaus eingeschrieben, anmit Dero bereits besitzendes Diploma auch auf oberwähnte Zusätze gnädiglich extendiret und erweitert worden.

Thun das, extendiren und erweitern solches in der allerbesten Form und Maaß, als Wir das ohne Nachtheil Unserer Kayserlichen Vorrechten und Gerechtigkeiten thun können und mögen; meinen, setzen und wollen dahero, Kraft dieser Begnadigung, daß solches der obgemelten Freyheit de non appellando und was von derselben herrührig ist, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction und Supplicirung, und was darauf gehandelt und fürgenommen würde, gantz Kraftlos, untüchtig und nichtig seyn solle. Daß Wir alles und jedes aus obbestimmter Unserer Kayserlichen Macht-Vollkommenheit und rechten Wißen jezt als dann und dann als jezt, als untüchtig erklären, zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Maaß, als Wir das thun mögen.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landes-Hauptleuten, Vitzdomen, Voigten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Land-Richteren, Schultheissen, Bürgermeisteren, Richteren, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und allen denen, die an des Herzogs von Mecklenburg Liebden Landen verordneten Dicasterien zu schaffen haben, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, vornemlich aber jetzigen und künftigen Unseren Reichs Hof-Raths-Präsidenten, Cammer-Richtern, Beysitzern derer beyden höchsten Gerichte im heiligen Römischen Reich ernstlich und wollen, daß Sie vielbesagten Herzogs zu Mecklenburg Liebden, und Deroselben eheliche Leibs-Erben bemelten Herzogthums an obberührten Unser Kaiserlichen Freyheit und ertheilten Gnade des nicht Appellirens vorstehender ma-

maßen nicht hindern noch irren, sondern Seiner Liebden und Sie deßen geruhiglich gebrauchen, freuen, genießen und ohne Irrung dabey bleiben laßen, und hiewider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu eine Poen, nemlich Einhundert Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil mehrermeltem Herzogen Mecklenburg-Schwerin Liebden, oder Dero Erben unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle, alles jedoch Uns und Unseren Nachkommen am Reich, und sonsten Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtsamen unnachtheilig und unschädlich.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist zu Wien den Vierzehenden Tag Monaths May nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehn Hundert Sechs- und Funffzigsten, Unsers Reichs im Eilften Jahre.

Frantz

(L. S.) Vt. R. Graf Colloredo

Ad Mandatum Sacræ Caesareæ Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Collator und Registrator

J. H. von Alpmanshoven

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0059
DFG

Daß vorstehende Abschrift mit dem im Herzoglichen Archivo aufbehaltenen wahren auf Pergament geschriebenen und in rothen Sammt gebundenen Originali wörtlich übereinkomme, solches haben wir mit Unserer eigenhändigen Names Unterschrift und beygedruckten Pettschaften beglaubigen wollen.

Collat: Schwerin den 31sten Julii
1762.

Carl Friedrich Evers
p. t. Archivarius, m.m.
(L. S.)

Johann Jeremias Kahlen
p. t. Secretarius, m.m.
(L. S.)

In Fidem Concordantiæ cum Impresso subscripsimus
et subsignavimus

Ego
Carl Henr. Christian. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

et Ego
Christoph. August. Henr. Wolff
Notar. Cæsar. publ. juratus mpp.
(L. S.) (L. S.)
Not.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0060
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0061
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838174647/phys_0062
DFG

nomina Slavismum redoleant,
am, quod habitu, quod mo.
lavonicis omni tempore fuerint
quamdiu memoriam eorum
ri ultimam licet; quid? quod
in hac vicinia Seculo X. XI. XII.
tonismum & Christianismum
is, Principes tamen Obetrito-
riqve Slavicos mores adeo per-
r retinuere, ut non nisi cum ex-
sui internecione eosdem exue-
(11)

terum assertionis nostræ mo-
n hoc est, ut propriam utrius-
reniſſimorum Principum tam
, qvam Meclenburgicæ, propa-
tatem, qva utrinq;
recta descenditur li-
is.

itia rerum Russica-
ndem monumentis
radiderunt, mentio-
CI cujusdam Princi-
uctor perhibetur to-
Russicæ, à qvo &
es sive Cæsares, pe-
suo Czaari appella-

A. C. circiter
turbulentus ibi re-
è gente Varegorum
a cum duobus fra-
vvore accersitus tra-
ocerum Russorum
lendam Remp. mul-
idiis laceratam &
fflictam. Horum
rum arbitrio ac po-
ubmisſiſſet Senatus
rum, factum est,
natu minoribus pau-
role demorientibus,

ses auch so gar daher wahrscheinlich/ weil sie in alten Zeiten fast lauter Slavische oder Wendische Nahmen geführet/ inmerdar auch dergleichen Sprache und Sitten gehabt; Ja von solchem Altväterischen Wesen nicht anders als mit ihrem äussersten Ruin abzubringen gewesen/ obgleich andere benachbahrte im X. XI. XII. Seculo viel eher und leichter Christliche Teutsche Sitten angenommen. (11)

Was vors **andere** der Fürsten besondere alte Verwandschafft mit Rußland betrifft/ so komt es itzt darauff an/ daß man aus bewährten Scribenten beweise/ wie so wohl der Russische als Mecklenburgische hohe Fürsten-Adel von einem Haupt-Stamme herkommen.

Denn so viele biß daher der Russen altes Wesen aus deroselben eigenen Uhrkunden beschrieben haben/ die gedencken einhellig eines Russischen Fürsten/ welcher RURICK geheissen/ von deme vorgegeben wird/ daß er sey der Stam-Herr des fürnehmsten Russischen Adels/ von dem auch so gar die Groß-Fürsten und Czaaren ihre Ahnen herleiten.

Derselbe Fürst Rurick soll um das Jahr Christi 840. bey vorgefallenen innerliche Reichs-troublen aus einem Waregischen oder Wagerische Volcke samt zween Brüdern Sinaus und Truwor von den Russischen Ständen nach Novogorod oder Groß-Neugard u. s. w. beruffen seyn/ das zerrüttete Regiment anzutreten/ und wiederum zu rechte zu bringen. Wie sich nun die Russen solcher Wagerschen Printzen Gewalt unterworffen/ ist es geschehen/ daß endlich nach Absterben des Sinaus und Truwor, Fürst Rurick allein übrig geblieben/ sich aller Gewalt be-

Nahmen der Wendischen Könige und Fürsten/ als *Vitislaus* oder Witzlaff/ *Miecislaus* oder Mistevoy/ Slaomir/ Trasich/ Rurich/ Gostomisle/ Tabomisle/ Sventepluch/ Gneus/ Wartislaff/ gleichen mehr/ sind offenbahr aus der Wendischen/ zum Theil auch Rußischen Stamm-Wurn unsre alte Wendische Fürsten von ihrem Slawischen Wesen endlich abzubringen/ erhellet
nio Bremensi, auch *Alberto Crantzio*, it. *Nicolao Marschalco*.